

Juristische Fakultät

Ordnung über den Erwerb des „Master of German and European Law and Legal Practice“ M.L.L.P.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat aufgrund von §§ 25 und 31 i.V.m. §§ 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) am 03. Februar 2000 folgende Ordnung für den Erwerb des „Master of German and European Law and Legal Practice“ (M.L.L.P.)^{*} für ausländische Juristen oder Juristinnen erlassen.

§ 1 Akademischer Grad

Die Juristische Fakultät verleiht für die Humboldt-Universität zu Berlin auf der Grundlage einer nach dieser Masterordnung bestandenen Masterprüfung im Rahmen des Studiengangs „Master of German and European Law and Legal Practice“ den akademischen Grad „Master of German and European Law and Legal Practice“ (M.L.L.P.).

§ 2 Zugangsberechtigung

(1) Juristen und Juristinnen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eine juristische Hochschulabschlussprüfung bestanden haben, sind berechtigt, an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin den M.L.L.P.-Studiengang als Ergänzungsstudium zu absolvieren.

(2) Die Berechtigung zur Teilnahme am M.L.L.P.-Studiengang kann sich für ausländische Juristen/innen mit einem ersten Hochschulabschluss aus einem gesondert abzuschließenden Austauschprogramm, das die Teilnahmeberechtigung im Einzelnen regelt, ergeben. Über den Abschluss und den Inhalt solcher Austauschprogramme entscheidet der Fakultätsrat.

§ 3 Qualifikation für das Masterstudium

(1) Die Qualifikation für das Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. Den erheblich über dem Durchschnitt liegenden Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium gleichwertigen juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule oder durch
2. Die Erfüllung der im Austauschprogramm vereinbarten Anforderungen an die Qualifikation.

(2) Die Teilnahme am Masterstudium setzt in jedem Fall den Nachweis weit überdurchschnittlicher Kenntnisse der deutschen Sprache voraus.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 trifft der Dekan oder die Dekanin; in Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 4 Studienziele und Zweck der Ausbildung

Das Masterstudium dient dem Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im deutschen und europäischen Recht sowie der Fähigkeit, diese in Wissenschaft und Rechtspraxis anzuwenden.

Studienziel ist darüber hinaus die Entwicklung und Förderung der fachspezifischen Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die zunehmende Internationalisierung und Vernetzung der juristischen Tätigkeiten.

§ 5 Betreuung

(1) Die Studierenden werden während der Dauer des Masterstudiums von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät betreut.

(2) Der Betreuer oder die Betreuerin wird vom Dekan oder der Dekanin bestellt. Erforderlich ist das Einverständnis beider Beteiligten; ein Wechsel in der Person des Betreuers ist im Einvernehmen aller Beteiligten möglich.

^{*} Die Ordnung wurde am 15. November 2000 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 6 Masterstudium

A: Erstes Jahr

I. Wintersemester:

	Credits	
(1) Grundkurs BGB I	(6)	mit Benotung (gemäß § 7)
(2) Zivilprozessrecht	(2)	mit Benotung (gemäß § 7)
(3) Öffentliches Recht	(2)	mit Benotung (gemäß § 7)
(4) Strafrecht	(2)	mit Benotung (gemäß § 7)
(5) Anwaltsrecht	(2)	mit Benotung (gemäß § 7)
	<hr/>	
	14	

Die Studierenden sind verpflichtet, im Verlauf des Studiums ihre Kenntnisse in der deutschen Rechts-sprache zu vervollkommen.

Vorlesungsfreie Zeit: (Mitte Februar bis Mitte April)
Anwaltsstation (4 Wochen)

II. Sommersemester:

	Credits	
(1) Grundkurs BGB II	(7)	mit Benotung (gemäß § 7)
(2) Zivilprozessrecht	(3)	mit Benotung (gemäß § 7)
(3) Gesellschaftsrecht I	(3)	mit Benotung (gemäß § 7)
(4) Europarecht	(2)	mit Benotung (gemäß § 7)
(5) Anwaltsrecht	(2)	mit Benotung (gemäß § 7)
(6) Seminar	(3)	mit Benotung (gemäß § 7)
	<hr/>	
	20	

Die Studierenden sind verpflichtet, im Verlauf des Studiums ihre Kenntnisse in der deutschen Rechts-sprache zu vervollkommen.

Vorlesungsfreie Zeit: (Mitte Juli bis Mitte Oktober)
Anwaltsstation (4 Wochen)

Die Studierenden sind verpflichtet an den Veranstaltungen des ersten Jahres teilzunehmen; sie haben bestanden, wenn sie 26 qualifizierte Credits i.S.V. § 8 Abs. 3 erreicht haben. Sie können an weiteren Lehrveranstaltungen teilnehmen.

B: Zweites Studienjahr

III. Wintersemester:

	Credits	
(1) Grundkurs BGB III	(4)	mit Benotung (gemäß § 7)
(2) Gesellschaftsrecht II	(3)	mit Benotung (gemäß § 7)
(3) eine Vorlesung nach Wahl in Absprache mit dem Betreuer, beispielsweise:		mit Benotung (gemäß § 7)
- Öffentliches Recht	(2)	
- Umweltrecht	(2)	
- Steuerrecht	(2)	
- Bilanzrecht	(2)	
- Insolvenzrecht	(2)	
- Öffentliches Auf-tragsrecht	(2)	
- Europäisches Wirt-schaftsrecht	(2)	
- Völkerrecht	(2)	
- Internationales Privatrecht	(2)	
- Rechtsvergleichung	(2)	
	<hr/>	
	9	

(4) **Praktikum** bei einem Anwalt in Berlin an zwei Tagen pro Woche

Vorlesungsfreie Zeit: (Mitte Febr. bis Mitte April)
Anwaltsstation in Brüssel (4 Wochen)

IV. Sommersemester:

(1) **Drei** Vorlesungen (jeweils mit Leistungsnachweis nach § 7) zur Wahl nach Absprache mit dem Betreuer, **beispielsweise:**

	Credits
- Bankrecht	(2)
- Privatversicherungsrecht	(2)
- Unlauterer Wettbewerb	(2)
- Arbeitsrecht	(2)
- Patentrecht	(2)
- Urheberrecht	(2)
- Markenrecht	(2)
- Europäisches Wettbewerbsrecht	(2)
- Umweltrecht	(2)
- Öffentliches Auftragsrecht	(2)

(2) Seminar

 (3)
9

(3) **Praktikum** bei einem Anwalt in Berlin an zwei Tagen pro Woche.

Die Studierenden sind verpflichtet an den Veranstaltungen des zweiten Jahres teilzunehmen; sie haben bestanden, wenn sie 14 qualifizierte Credits i.S.V. § 8 Abs. 3 erreicht haben. Sie können an weiteren Lehrveranstaltungen teilnehmen.

§ 7 Anforderungen an Credits

(1) Credits werden nach Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund schriftlicher oder mündlicher Leistungen erworben.

1. Ist eine Klausur zu schreiben, sind mindestens zwei Stunden für die Bearbeitung vorzusehen.
2. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
3. Credits werden in Seminaren durch ein schriftliches Referat und einen darauf bezogenen mündlichen Vortrag erbracht.

(2) Die Art der Leistung ist zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen festzulegen.

(3) Die Leistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. In der Regel werden die Prüfungen am Ende des Semesters abgenommen, in dem die Lehrveranstaltung besucht wurde.

(4) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal innerhalb des anschließenden Semesters wiederholt werden.

(5) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legen der Betreuer oder die Betreuerin und der Dekan oder die Dekanin auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

(2) Zwischennoten sind nicht zulässig.

(3) Die den Prüfungsleistungen zugewiesenen Credits sind gesondert auszuweisen. Sie sind qualifiziert, wenn die Leistung mit mindestens 4 (ausreichend) bewertet wurde.

§ 9 Abschluss und Gesamtnote

(1) Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das erste und das zweite Studienjahr bestanden (§ 6 A und B) und die Anwaltsstationen absolviert sind.

(2) Die Prüfungsgesamtnote für den erfolgreich abgeschlossenen M.L.L.P.-Studiengang wird als Durchschnitt der nach Credits gewichteten Einzelnoten gebildet. Nicht qualifizierte Credits bleiben außer Betracht. Für die Gesamtnote gilt:

1.0 - 1.50 = summa cum laude

1.51 - 2.50 = magna cum laude

2.51 - 3.50 = cum laude

3.51 - 4.00 = rite

§ 10 Masterurkunde und Zeugnis

(1) Auf der Grundlage des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengangs verleiht der Dekan oder die Dekanin den akademischen Grad Master of German and European Law and Legal Practice (M.L.L.P.) für die Humboldt-Universität zu Berlin durch Aushändigung der Masterurkunde und eines Zeugnisses. Die Urkunde enthält die Prüfungsgesamtnote und wird von dem Dekan oder der Dekanin unterschrieben.

(2) Das Masterzeugnis enthält die Angaben über die erbrachten Einzelleistungen.

(3) Das Recht zur Führung eines akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

(4) Auf Antrag erteilt der Dekan oder die Dekanin Semesterzwischenzeugnisse.

§ 11 Akteneinsicht, Täuschung

(1) Nach Abschluss der Prüfung kann der oder die Geprüfte Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Prüfung mit der Note „mangelhaft“ zu bewerten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.